

Wichtige Informationen zum Bayerischen Landeserziehungsgeld:

Im Anschluss an das Elterngeld gewährt der Freistaat Bayern ein Landeserziehungsgeld.

Im Unterschied zum Elterngeld ist das Landeserziehungsgeld neben weiteren Voraussetzungen insbesondere vom Familien- bzw. Partnereinkommen abhängig und wird hierdurch evtl. gemindert oder auch ausgeschlossen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zum Antrag auf Landeserziehungsgeld für Geburten ab 01.01.2007.

Unter www.erziehungsgeld.bayern.de/land-rechner/ können Sie sich die Höhe des Landeserziehungsgeldes unverbindlich berechnen lassen.

Sollten Sie die Antragsunterlagen zum Landeserziehungsgeld nicht mit der Geburtsurkunde Ihres Kindes erhalten haben, können Sie die Formulare von unserer Homepage über www.zbfs.bayern.de/erziehungsgeld/lerz03 herunterladen oder unter der Telefonnummer 09 21/6 05-22 13 anfordern. Über diese Telefonnummer erhalten Sie keine Auskünfte; bitte wenden Sie sich dazu an Ihre zuständige Regionalstelle. Unter www.erziehungsgeld.bayern.de/land bieten wir Ihnen eine Onlineantragstellung rund um die Uhr.

Bitte beachten Sie, dass eine Antragstellung frühestens ab dem neunten Lebensmonat Ihres Kindes – und somit ab 21.09.2011 – möglich ist und das Landeserziehungsgeld rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung geleistet werden kann.

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberbayern
Postfach 20 01 24, 80001 München

Herrn
Marc-Christian Wimmer
Ringstr. 20a
82216 Maisach

Name
Frau Kerl

Telefon
+49 (89) 18966-2429

Telefax
+49 (89) 18966-2596

E-Mail
sarah.kerl@zbfs.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
14 17 210111 067 8 1

Datum
11.04.2011

Entscheidung über den Anspruch auf Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

- Bewilligung -

Sehr geehrter Herr Wimmer,

auf Ihren Antrag vom 28.02.2011, eingegangen am 07.03.2011, ergeht folgende
Entscheidung:

I.

Für Ihr Kind Yannik, geb. am 21.01.2011, wird Elterngeld unter dem Vorbehalt des
Widerrufs gewährt.

II.

Das Elterngeld steht für nachfolgende Lebensmonate des Kindes zu:

Und nach dem Ende des Elterngeldes?
→ Ans Landeserziehungsgeld denken! ←
Informationen siehe letzte Seite

Dienstgebäude
Richelstr. 17
80634 München

Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn Donnersbergerbrücke
Bus Donnersbergerbrücke
Tram Burghausener Straße

Telefon Vermittlung
+49 (89) 18966-0
Telefax
+49 (89) 18966-2596

E-Mail
poststelle.obb1@zbfs.bayern.de
Internet
www.zbfs.bayern.de

Sie können uns erreichen:

Persönlich

Mo. bis Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. bis Do. 13.00 bis 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefonisch

Mo., Di., Do., Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr
Mo., Di., Do. 13.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch keine telefonischen Sprechzeiten

Lebensmonat	von	bis	Betrag Euro
01	21.01.2011	20.02.2011	1.980,00
02	21.02.2011	20.03.2011	1.980,00

Die erste Zahlung erfolgt in den nächsten Tagen, die weiteren Zahlungen in der Regel innerhalb der ersten fünf Arbeitstage des jeweiligen Lebensmonats; Ausnahmen (z.B. nach Feiertagen) sind möglich.

Begründung

Die Anspruchsvoraussetzungen im Sinne des § 1 BEEG sind vom 21.01.2011 bis 20.03.2011 erfüllt (vgl. Nr. 1 Beiblatt).

Nach den vorliegenden Unterlagen und Ihren Angaben wird die Einkommensgrenze für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes – 250.000 Euro für Alleinerziehende und 500.000 Euro für Elternpaare – nicht überschritten.

Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Als Einkommen aus Erwerbstätigkeit ist die Summe der positiven im Inland zu versteuernden Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit und
- nichtselbstständiger Arbeit

nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nach Maßgabe des § 2 Abs. 7 bis 9 BEEG zu berücksichtigen.

Von diesem steuerpflichtigen Einkommen sind bestimmte Absetzungen vorzunehmen (vgl. Nr. 12 Beiblatt).

Nach den vorgelegten Unterlagen erzielten Sie in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ein durchschnittliches monatliches Einkommen, das unter Berücksichtigung der jeweiligen Abzugsbeträge offensichtlich zur Gewährung des **Höchstbetrages** in Höhe von **monatlich 1.800,00 Euro** führt. Deshalb konnte auf eine genaue Aufschlüsselung des maßgeblichen Einkommens mit evtl. Absetzungen verzichtet werden.

In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1.200 Euro war, sinkt der Prozentsatz von 67 Prozent um 0,1 Prozentpunkte für je zwei Euro, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200 Euro überschreitet, auf bis zu 65 Prozent.

Nach § 2 Abs. 4 BEEG wird für Geschwisterkinder unter bestimmten Voraussetzungen das Elterngeld um einen Aufschlag von zehn Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro erhöht. Der Geschwisterbonus wird nur einmal gewährt. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen unter Nr. 18 des Beiblatts.

Für das Kind Annika, geboren am 07.09.2009, wird ein Geschwisterbonus in Höhe von 180,00 Euro gewährt.

Nach Ihren Angaben werden Sie während des Bezuges von Elterngeld kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen bzw. wird Ihnen kein Einkommen zufließen. Das Elterngeld wird deshalb gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BEEG unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird. Sollte es dadurch zu einer Überzahlung des Elterngeldes kommen, ist dieser Betrag nach §

50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch von Ihnen zu erstatten. Im Übrigen dürfen wir Sie in diesem Zusammenhang auf Ihre Mitteilungspflichten hinweisen.

Im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes wird nach den vorliegenden Angaben Ihr Einkommen und ggf. das Einkommen des anderen Elternteils die Einkommensgrenze von 250.000 Euro bzw. 500.000 Euro nicht überschreiten. Das Elterngeld wird deshalb gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 BEEG unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen Ihren Angaben die Einkommensgrenze überschritten wird. Bei einem Widerruf ist das gezahlte Elterngeld nach § 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch von Ihnen zurückzuzahlen.

Ein Elternteil kann mindestens für zwei und in der Regel höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Elterngeld wird in Monatsbeträgen für Lebensmonate des Kindes gezahlt.

Sie haben Elterngeld für die Mindestbezugsdauer von zwei Lebensmonaten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 BEEG) beantragt. Die Bewilligung von Elterngeld für diese zwei Lebensmonate erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 BEEG i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch unter der Bedingung, dass Sie für beide Lebensmonate die Anspruchsvoraussetzungen (u.a. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit, vgl. Nr. 2 Beiblatt) erfüllen. Liegen für einen Lebensmonat die Anspruchsvoraussetzungen nicht vor, entfällt der gesamte Anspruch auf Elterngeld und evtl. bereits gezahlte Leistungen sind von Ihnen zu erstatten (§ 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch).

Ihr Anspruch auf Elterngeld endet am 20.03.2011.

Die erste Elterngeldzahlung erfolgt in den nächsten Tagen. Die weiteren Beträge sind gemäß § 6 Satz 1 BEEG jeweils im Laufe des Lebensmonats zu zahlen, für den sie bestimmt sind, den Sie erhalten. Sie in der Regel das laufende Elterngeld innerhalb der ersten fünf Arbeitstage dieses Lebensmonats (Ausnahme z.B. nach Feiertagen).

Ihr Elterngeld wird überwiesen auf das

Konto 1005138 bei der Volksbank Raiffeisenbank Fürstentfeldbruck (BLZ 70163370).

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass die letzte Zahlung in der Regel bereits drei Wochen vor dem genannten Anspruchsende ausgezahlt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Region Oberbayern, Richelstr. 17, 80634 München
oder auch
bei jeder anderen Dienststelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales

zu erheben.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, der oben genannten Behörde **jede wesentliche Änderung** in den für den Anspruch auf Elterngeld und seine Zahlung maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- Sie nicht – wie vorgesehen – Ihre Erwerbstätigkeit im Elterngeldbezugszeitraum aufgeben oder auf maximal 30 Wochenstunden beschränken,
- Sie eine – auch nur geringfügige – Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- Ihnen das Recht auf Personensorge entzogen wird,
- das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr mit Ihnen im Haushalt lebt,
- Sie das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr selbst betreuen und erziehen,
- eine Änderung der leistungsrelevanten familiären Verhältnisse eintritt (z.B. Geburt eines weiteren Kindes),
- Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlegen oder das anspruchsbegründende Arbeitsverhältnis endet,
- der Partner im Ausland eine Erwerbstätigkeit aufnimmt,
- **Sie Arbeitslosengeld oder andere Entgeltsatzleistungen, die auf das Elterngeld anzurechnen sind, beantragen oder erhalten,**
- Ihr zu versteuerndes Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes die Grenze von 250.000 Euro (Alleinerziehende) bzw. 500.000 Euro (Elternpaar, das mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt) überschreitet oder möglicherweise überschreitet.

Wichtiger Hinweis zum Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld ist nach § 3 Nr. 67 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, unterliegt jedoch bei der Berechnung des Steuersatzes für die Einkommensteuer dem sogenannten Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j EStG). Das bedeutet, dass das Elterngeld dem zu versteuernden Einkommen hinzugezählt und der Steuersatz anhand dieses Gesamtbetrages ermittelt wird. Das zu versteuernde Einkommen (ohne Elterngeld) wird dann mit diesem Steuersatz besteuert.

Sie sind verpflichtet, den Bezug des Elterngeldes in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Sofern Sie nicht bereits aus anderen Gründen zur Einkommensteuer veranlagt werden und deshalb eine Einkommensteuererklärung abzugeben haben, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung jedenfalls dann verpflichtet, wenn die bezogene Leistung, zusammen mit anderen dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen, die Sie oder Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte im selben Kalenderjahr erhalten haben, 410 Euro übersteigt.

Eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt über das in einem Kalenderjahr gezahlte Elterngeld erhalten Sie unaufgefordert bis zum 28.02. des Folgejahres. Die Daten werden jedoch gemäß § 32b Abs. 3 Satz 1 EStG per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung übermittelt, sobald das Bundesministerium der Finanzen den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung bekannt gegeben hat. In diesem Fall erhalten Sie keine Bescheinigung.

Dieser Bescheid ist mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen. Gemäß § 33 Abs. 5 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch können bei solchen Bescheiden die Unterschrift und die Namenswiedergabe entfallen.

Auf Wunsch stehen wir gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Zentrum Bayern
Familie und Soziales



Anlagen
1 Beiblatt